

19. Schutzkonzept

für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier (rheinland-pfälzischer Teil)

Das vorliegende Schutzkonzept behält seine Gültigkeit für den rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Trier.

Für den saarländischen Teil des Bistums Trier gilt seit 1. Oktober 2021 eine gesonderte Verordnung: <https://t1p.de/Schutzkonzept-Saar> .

Hinweis: Inhaltliche Änderungen zum Stand vom 11. November sind durch Unterstreichung und Kursivdruck kenntlich gemacht.

- gültig ab: **24. November 2021**

Seit Mai 2020 werden in unserem Bistum Gottesdienste unter Beachtung dieses Schutzkonzeptes gefeiert. Die Erfahrungen zeigen, dass es möglich und verantwortbar ist, uns als Kirche zu versammeln und Gottesdienste zu feiern.

Die 28. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) wurde erst heute (24. November 2021) veröffentlicht. Somit kann das Schutzkonzept erst jetzt angepasst und veröffentlicht werden. Die veränderten Bestimmungen erfordern von den Pfarreien zur Feier der Gottesdienste nun recht kurzfristig einen erneuten organisatorischen Aufwand. Zur leichteren Übersicht sind die neuen Bestimmungen an dieser Stelle zusammengefasst.

Für alle Gottesdienste in geschlossenen Räumen gilt 3G (genesen oder geimpft oder getestet) oder unter bestimmten Voraussetzungen 2G (genesen oder geimpft)!

Umsetzung 3G für Gottesdienste in geschlossenen Räumen:

Alle mitfeiernden Personen müssen entweder einen Nachweis über den Status als genesen oder geimpft oder einen gültigen Testnachweis über das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Zur Mitfeier von Gottesdiensten gilt die Testpflicht für jene Personen, die nicht genesen oder nicht vollständig geimpft sind.

Als gültige Testnachweise gelten: PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der durch geschultes Personal vorgenommen wurde (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 24 Stunden). Jugendliche von 12-18 Jahren genügen der Testpflicht, wenn sie vor Ort unter Aufsicht einen PoC-Antigen-Test (Selbsttest) durchführen.

Ausgenommen von der Pflicht zum Nachweis sind:

Kinder bis 3 Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres. Sie gelten rechtlich wie immunisierte Personen.

Der Empfangsdienst prüft nur visuell die Gültigkeit und Plausibilität der einzelnen Nachweise. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird bei der visuellen Sichtung des Nachweises, dass die betreffende Person vollständig geimpft oder genesen oder negativ getestet ist, ein vertraulicher Rahmen gewahrt. Die entsprechenden Nachweise/QR-Code werden nicht gescannt/fotografiert.

Der Nachweis kann in Papierform oder auch elektronisch (z.B. mittels der Corona Warn-App oder der CovPass-App mit gültigem Impf-Zertifikat auf dem Smartphone des Teilnehmers/der Teilnehmerin) erbracht werden.

Personen, die den geforderten Nachweis entsprechend 3G nicht erbringen, können leider nicht zur Mitfeier zugelassen werden und sollen auf die Möglichkeit der Mitfeier medial übertragener Gottesdienstangebote hingewiesen werden.

Die Pflicht zum Führen einer Liste zur Kontaktnachverfolgung bleibt bestehen.

Es gelten Maskenpflicht und Abstandsgebot während des gesamten Gottesdienstes.

Diese Regelungen werden so bald als möglich auf den üblichen Wegen den Gläubigen mitgeteilt.

Alles weitere regeln die untenstehenden Einzelbestimmungen des Schutzkonzeptes.

Möglichkeit zur Umsetzung 2G:

Zu Gottesdiensten bei Kasualien oder besonderen Anlässen und Gottesdiensten, bei denen zu erwarten ist, dass der Platz in einem Gottesdienstraum unter Wahrung des Abstandsgebotes nicht ausreichen wird, können Pfarreien die 2G Regel anwenden (vgl. §6 (4) der 28. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO).

Bei Anwendung der 2G-Regel entfallen sowohl das Abstandsgebot als auch die Maskenpflicht am festen Platz.

Voraussetzungen zur Anwendung der 2G-Regel:

- An Sonn- und Feiertagen muss mindestens ein Gottesdienst gefeiert werden, der nicht der 2G-Regel unterliegt, sondern 3G.

- Der Empfangsdienst prüft nur visuell die Gültigkeit und Plausibilität der einzelnen Nachweise. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird bei der visuellen Sichtung des Nachweises, dass die betreffende Person vollständig geimpft oder genesen ist, ein vertraulicher Rahmen gewahrt. Die entsprechenden Nachweise/QR-Code werden nicht gescannt/fotografiert.
- Der Nachweis kann in Papierform oder auch elektronisch (z.B. mittels der Corona Warn App oder der CovPass-App mit gültigem Impf-Zertifikat auf dem Smartphone des Teilnehmers/der Teilnehmerin) erbracht werden. Der Nachweis kann in Papierform oder auch elektronisch (z.B. mittels der Corona Warn App oder der CovPass-App mit gültigem Impf-Zertifikat auf dem Smartphone des Teilnehmers/der Teilnehmerin) erbracht werden.
- Ausgenommen von der Pflicht zum Nachweis sind Kinder bis 3 Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres. Sie gelten rechtlich wie immunisierte Personen.

Personen, die den geforderten Nachweis entsprechend 2G nicht erbringen, werden zur Mitfeier von anderen Gottesdiensten nach den 3G-Regeln eingeladen.

Die Pflicht zum Führen einer Liste zur Kontaktnachverfolgung bleibt bestehen.

Diese Regelungen werden rechtzeitig auf den üblichen Wegen den Gläubigen mitgeteilt.

Alles weitere regeln die untenstehenden Einzelbestimmungen des Schutzkonzeptes.

1. Wo kann gefeiert werden?

In allen Kirchen können Gottesdienste gefeiert werden.

Grundsätzlich ist **zu beachten:**

- **Abstandsgebot bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen:** Bei der Berechnung der möglichen Anzahl von Mitfeiernden ist das Abstandsgebot zu beachten. Einzuhalten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht aufgrund geltender von den zuständigen Behörden festgelegter Ausnahmen davon ausgenommen sind.

Vor Ort ist zu prüfen, ob besonders für Kasualgottesdienste (wie Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Trauungen, Beerdigungen) diese definierten Ausnahmen hilfreich sein können:

- Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Auch dabei wird dringend empfohlen, den Abstand von 1,5 m zu wahren.

~~— Pfarreien, die sich dazu in der Lage sehen, steht es frei, den § 6 (4) der 27. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) anzuwenden (2G+):~~

~~Nehmen am Gottesdienst höchstens 25 nichtimmunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis einschließlich 11 Jahre) teil, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebotes und der Maskenpflicht. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.~~

~~Zur Umsetzung dieser Regelung genügt es, bei der Anmeldung oder am Eingang der Kirche alle Personen um freiwillige Auskunft zu bitten, ob sie geimpft oder genesen sind. Der Nachweis kann in Papierform oder auch elektronisch (z.B. mittels der Corona Warn App oder der CovPass App mit gültigem Impf-Zertifikat auf dem Smartphone des Teilnehmers/der Teilnehmerin) erbracht werden.~~

~~Personen, die keine Auskunft geben möchten, sind als nichtimmunisierte Personen zu zählen.~~

~~Der Empfangsdienst prüft nur visuell die Gültigkeit und Plausibilität des einzelnen Nachweises. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird bei der visuellen Sichtung des Nachweises, dass die betroffene Person vollständig geimpft oder genesen ist, ein vertraulicher Rahmen gewahrt. Die entsprechenden Nachweise/QR-Code werden nicht gescannt/fotografiert. Personen, die keine Auskunft geben möchten, werden als nichtimmunisiert gezählt.~~

~~Ein Ausschluss vom Gottesdienst von nichtimmunisierten Personen ist nicht zulässig!~~

~~Sind die oben genannten Bedingungen (2G+) erfüllt, entfallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.~~

In die Planung der Sitzplatzordnung kann bei Kasualgottesdiensten (Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Trauungen, Beerdigungen) die betreffende Familie zur Unterstützung einbezogen werden.

Weitere Hinweise zu Fragen der Sitzplätze und des Abstandgebotes sind hier zu finden:

<https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>.

- **Begrenzung der Personenzahl:** Die zahlenmäßigen Beschränkungen zur Personenzahl für Veranstaltungen in geschlossenen Gebäuden und im Freien durch die Landesverordnungen gelten nicht für Gottesdienste. Eine Begrenzung ergibt sich allein aus dem Abstandsgebot.

- Das **Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze** beachtet die Abstandsregeln. Einzelpersonen sitzen einzeln mit dem vorgegebenen Abstand. Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind, und Personen, die zu den definierten Ausnahmen gehören, sitzen zusammen, sie werden nicht getrennt. Für diese Personen wird das Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze angepasst.
- Zum Betreten und Verlassen sowie zum Kommuniongang sind die Wege so zu regeln, dass Begegnungen unter Unterschreitung des Abstandsgebotes vermieden werden. Hat die Kirche nur ein Portal, werden die Plätze beim Betreten der Kirche beginnend mit den vorderen Plätzen vergeben. Beim Hinausgehen muss mit den hinteren Plätzen begonnen werden. Die Kommunion kann den Gläubigen auch an den Platz gebracht werden, wenn die Wege nicht anders zu regeln sind.
- Die in der überwiegenden Zahl der Kirchen installierten Warmluftheizungen können wie gewohnt betrieben werden. Eine Einschränkung der Nutzung während des Gottesdienstes ist nicht erforderlich. Zum Heizen und Lüften der Kirchen gelten die entsprechenden Hinweise: <https://t1p.de/Warmluftheizung-Corona>.
- Werden mehrere Gottesdienste in Folge im gleichen Raum gefeiert, soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden, zur Vermeidung von Menschenansammlungen und Begegnungen. Zugleich steht damit genügend Zeit zum Lüften zur Verfügung. In diesem Fall sollten die Kontaktflächen gereinigt werden (vgl. auch die Hinweise zur Reinigung von Kirchen im Anhang der Gefährdungsbeurteilung Gottesdienste: <https://t1p.de/Desinfektion-Kirchen-Corona>). Zum Reinigen der Bänke und anderer Kontaktflächen genügen Wasser und handelsübliche Reinigungsmittel.
- Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** zu feiern, kann Gebrauch gemacht werden. Es werden markierte Plätze empfohlen, um das Einhalten des Abstandsgebotes zu ermöglichen. Sitzgelegenheiten sollten – mindestens für ältere Personen – angeboten werden. **Bei Gottesdiensten im Freien entfallen 3G bzw. 2G und Maskenpflicht am festen Platz.**
- Eine Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Feier eines Gottesdienstes wird erstellt anhand <https://t1p.de/GF-Gottesdienst-Corona>.

2. Einrichtung eines Empfangsdienstes

Empfangsteams stellen die Einhaltung des Schutzkonzeptes sicher.

Aufgaben des Empfangsdienstes sind:

- Begrüßen der Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer am Eingang,
- Hinweis auf die Hygienemaßnahmen,
- **Sichtung der Nachweise zur Umsetzung der 3G- oder 2G-Regel**

- Hilfe bei der Suche nach einem Sitzplatz,
- Überprüfung der Anmeldung oder bei freien Plätzen nicht angemeldete Personen auf der Liste zur Kontaktnachverfolgung bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen ergänzen. Dazu erhält der Empfangsdienst vom Pfarrbüro die Liste zur Kontrolle der angemeldeten Personen. Er muss daher auf die **Einhaltung des Datenschutzes** verpflichtet werden. Vorlage **Verpflichtung** auf das Datengeheimnis: <https://t1p.de/DS-Einwilligung-Ehrenamt>.

Ein **Leitfaden** für den Empfangsdienst ist zu finden unter:

<https://t1p.de/Leitfaden-Empfangsdienst-Corona>.

3. Zugangsregelung

- Allein aus dem **Abstandsgebot** (siehe 1.) ergibt sich die Begrenzung der Personenzahl zur Mitfeier der Gottesdienste.
- An den Eingängen wird **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt, damit die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer sich beim Betreten der Kirche die Hände desinfizieren.

- **Kontaktnachverfolgung**

Die zur Feier eines Gottesdienstes versammelten Personen müssen mit Namen und Telefonnummer oder Anschrift in einer Liste vermerkt werden.

Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung. (~~dies gilt auch für Gräbersegnungen und Martinszüge~~).

Um zu vermeiden, dass es zu größeren Anmeldungen von Menschen beim Eintragen in die Liste kommt oder Gläubige weggeschickt werden müssen, kann ein vorheriges Anmeldeverfahren hilfreich sein.

Alternativ kann auch eine geschlossene Box aufgestellt werden, in die die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher einen Zettel mit ihrem Namen und Telefonnummer oder Adresse einwerfen. Diese Liste bzw. die Namenszettel ist

einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie wird in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet.

Die Gläubigen werden in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Ein Musteraushang ist zu finden unter <https://t1p.de/DS-Anmeldeverfahren-Corona>.

- **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 (im weiteren Mund-Nasen-Bedeckung genannt):**

In geschlossenen Räumen ist diese verpflichtend bei der Feier der Gottesdienste zu tragen.

Bei Gottesdiensten im Freien entfällt diese Pflicht am festen Platz.

~~Pfarreien, die sich dazu in der Lage sehen, steht es frei, § 6 (4) der 27. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) anzuwenden:~~

~~Nehmen am Gottesdienst höchstens 25 nichtimmunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis einschließlich 11 Jahre) teil, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebotes und der Maskenpflicht. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.~~

~~Zur Umsetzung dieser Regelung genügt es, bei der Anmeldung oder am Eingang der Kirche alle Personen um freiwillige Auskunft zu bitten, ob sie geimpft oder genesen sind. Der Nachweis kann in Papierform oder auch elektronisch (z.B. mittels der Corona Warn App oder der CovPass App mit gültigem Impf-Zertifikat auf dem Smartphone des Teilnehmers/der Teilnehmerin) erbracht werden.~~

~~Personen, die keine Auskunft geben möchten, sind als nichtimmunisierte Personen zu zählen.~~

~~Der Empfangsdienst prüft nur visuell die Gültigkeit und Plausibilität des einzelnen Nachweises. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird bei der visuellen Sichtung des Nachweises, dass die betroffene Person vollständig geimpft oder genesen ist, ein vertraulicher Rahmen gewahrt. Die entsprechenden Nachweise/QR-Code werden nicht gescannt/fotografiert. Personen, die keine Auskunft geben möchten, werden als nichtimmunisiert gezählt.~~

~~Ein Ausschluss vom Gottesdienst von nichtimmunisierten Personen ist nicht zulässig!~~

~~Sind die oben genannten Bedingungen erfüllt, entfallen die Maskenpflicht und das Abstandsgebot.~~

~~Der Hauptzebrant, die Konzebranten, Diakone, Lektorinnen und Lektoren sind von dieser Pflicht bei allen Sprechakten ausgenommen, ebenso die Kantorin und der Kantor bei der Ausübung dieses Dienstes.~~

~~Bei der Kommunionausteilung tragen Priester, Diakone und Kommunionhelferinnen/-helfer eine Mund-Nasen-Bedeckung.~~

~~Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund eines ärztlichen Attests nicht möglich ist, sind von der Pflicht befreit. Gleiches gilt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.~~

4. Feier von Gottesdiensten in Verbindung mit Bestattungen

Gottesdienste in Verbindung mit Bestattungen, besonders die Feier der Eucharistie, werden gefeiert. Dabei ist das jeweils aktuelle Schutzkonzept zu beachten.

Die Beisetzung auf dem Friedhof erfolgt unter den aktuellen örtlichen Vorgaben für Bestattungen. Die Kontrolle dieser Regelungen auf dem Friedhof obliegt nicht dem/der Liturgen/in.

Beim Begräbnis werden Weihwasser und Erde **nicht** bereitgestellt. Davon ausgenommen ist die dem Ritus entsprechende Verwendung von Weihwasser, Erde und Weihrauch durch die Leiterin/den Leiter der Feier.

5. Feier weiterer Sakramente – allgemeine Hinweise

Die Feiern von **Trauungen, Taufen, Erstkommunion und Firmungen** sind nach geltenden Verordnungen der Länder möglich.

5.1 Die Feier der Taufe

Die Feier der Taufe einzeln oder mit mehreren ist möglich.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Hinweise zu einzelnen Riten

Der besonderen Beachtung in Zeiten der Pandemie bedürfen jene Riten, die mit einem Sprechakt verbunden sind. Bei allen Sprechakten ist auf den geforderten Abstand zum Schutz aller Umstehenden zu achten.

Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuz

Hierzu desinfiziert sich der Priester/Diakon nach dem vorgesehenen Wort zur Bezeichnung mit dem Kreuz die Hände. Die Bezeichnung mit dem Kreuz erfolgt schweigend.

Salbung mit Katechumenenöl

Die bei Säuglingen und Kindern vor Erreichen des Schulalters fakultativ vorgesehene Salbung mit Katechumenenöl kann erfolgen. Nach dem vorgesehenen Gebet zur Salbung (im notwendigen Abstand gesprochen) desinfiziert sich der Priester/Diakon die Hände. Die Salbung erfolgt schweigend.

Taufe

Zu jeder Taufe wird frisches Wasser gesegnet. Dieses Wasser wird von der Küsterin/dem Küster unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen bereitgestellt.

Da Taufformel und Zeichenhandlung nicht voneinander getrennt werden können, der notwendige Schutzabstand dabei aber nicht eingehalten werden kann, tragen der Priester/Diakon und alle in unmittelbarer Umgebung des Taufbeckens dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Salbung mit Chrisam

Nach dem vorgesehenen Gebet (im notwendigen Abstand gesprochen) zur Salbung desinfiziert sich der Priester/Diakon die Hände. Die Salbung erfolgt schweigend.

Effata-Ritus

Der Effata-Ritus unterbleibt bis auf weiteres.

Diese Bestimmungen sind bei der Taufe von Kindern im Schulalter und bei der Taufe Erwachsener auf die dann vorgesehenen Riten entsprechend anzupassen.

5.2. Die Feier der Erstkommunion

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Feiern der Erstkommunion sind möglich:

- im Laufe des Jahres in jeder sonntäglichen Eucharistiefeier der eigenen Pfarrgemeinde jeweils für ein Kind oder kleinere Gruppen von Kindern,
- in Gruppen von Kindern in eigens angesetzten Eucharistiefeiern.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Erstkommunion sind die Erstkommunionkinder mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

5.3 Die Feier der Firmung

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

In Absprache mit dem zuständigen Weihbischof vereinbaren die für die Firmvorbereitung der Pfarreien zuständigen Personen Termine zur Feier der Firmung.

Firmspender

Die Firmung wird gespendet von den Bischöfen und den im Bistum Trier beauftragten außerordentlichen Firm Spendern.

Feierform

In der Regel wird die Firmung innerhalb der Eucharistie gefeiert. Sollten aufgrund der Anzahl der Firmbewerber und der Platzbeschränkungen mehrere Feiern am gleichen Tag in der gleichen Kirche notwendig sein, können die folgenden Feiern als kurze Wort-Gottes-Feiern gestaltet werden.

Firmung

- Die Firmbewerber stellen sich zur Firmung im notwendigen Abstand voneinander auf. Entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen muss entschieden werden, ob die Patin oder der Pate die Hand auf die rechte Schulter legen kann.
- Die Firmbewerber halten ein Schild mit ihrem Namen in der Hand.
- Vor der Salbung mit Chrisam desinfiziert sich der Bischof (der außerordentliche Firmspender) einmalig die Hände.
- Da die Salbung mit Chrisam mit einem Sprechakt verbunden ist und der notwendige Schutzabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Firmbewerberinnen und -bewerber, deren Patinnen und Paten und der Firmspender dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Der Bischof (bzw. außerordentliche Firmspender) spricht die Spendeformel und salbt die Stirn mit Chrisam. Die Firmbewerberinnen und -bewerber antworten wie im Ritus vorgesehen mit „Amen“.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Firmung sind die Firmbewerberinnen und -bewerber mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

5.4 Die Feier der Trauung

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Empfang des Brautpaares am Portal

Der Ritus des Taufgedächtnisses mit Reichen des Weihwassers unterbleibt bis auf weiteres.

Trauung

Bereitschaftserklärung, Eheversprechen, Anstecken der Ringe, Bestätigung der Trauung und Umwickeln der Hände mit der Stola sowie der Trauungssegen sind Handlungen, die eine physische Nähe erfordern und zugleich mit einem Sprechakt verbunden sind. Aus diesem Grund muss bei diesen Teilen der Feier der Priester oder der Diakon besonders auf den geforderten Schutzabstand achten.

Zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes legt der Priester die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten. Nachdem er die Stola wieder von den Händen

gelöst hat, spricht er im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte.
Währenddessen reichen die Neuvermählten einander weiterhin die rechte Hand.

Der Trauungssegen kann zur Wahrung des geforderten Abstandes vom Altar aus zum Brautpaar gesprochen werden.

Kommunion

Die Kelchkommunion kann den Neuvermählten derzeit nicht gereicht werden.

6. Hinweise für die liturgische Gestaltung der Feier von Gottesdiensten – besonders der Feier der Eucharistie

Folgende Empfehlungen sind zu beachten:

- **Liturgische Dienste:** Neben dem Priester bzw. der Leiterin/dem Leiter des Gottesdienstes sollen an der liturgischen Gestaltung mehrere Messdienerinnen und Messdiener (Hilfe für den Dienst der Ministrantinnen und Ministranten: <https://t1p.de/Ministrantendienst-Corona>), Lektorinnen und Lektoren, eine Kantorin oder ein Kantor und die Organistin oder der Organist und ggfs. ein Diakon beteiligt sein. Konzelebration ist grundsätzlich möglich. Auch im Chorraum gelten die Abstandsregeln. Nur wenn die Gruppe der Gläubigen es erfordert und die Abstandsregeln eingehalten werden können, oder wenn der Priester aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe die Kommunion nicht selbst austeilen will, kann eine weitere Person bei der Kommunionausteilung helfen.

- Musik im Gottesdienst: Gemeindegesang ist erlaubt.

Es wird weiterhin empfohlen, nicht alle im Gottesdienst vorgesehenen Lieder zu singen und zudem die gewählten Lieder auf 1-2 Strophen zu reduzieren.

Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste durch Kantorinnen oder Kantoren, Chor/Ensembles und/oder Instrumentalgruppen ist unter Wahrung des Hygienekonzeptes für Chormusik möglich (Hygienekonzept Chormusik auf: <https://t1p.de/Kirchenmusik-Corona>).

Anregungen zu Musik und Gesang im Gottesdienst gibt es unter diesem Link: <https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona>.

- Die Ausgabe von Gottesloben geschieht auf der Grundlage der Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 23.04.2020) des dbv (Deutscher Bibliotheksverband e.V.). Zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der jeweiligen Gotteslobe müssen 72 Stunden liegen.
- Auch in den **Sakristeien** sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wo die Sakristei zu klein ist, können die notwendigen Absprachen in der Kirche getroffen werden.
- Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.

Der Ritus des sonntäglichen Taufgedächtnisses ist möglich. Dazu wird zu Beginn der Feier der Eucharistie frisches Wasser gesegnet. Erst wenn die Gemeinde mit

dem Wasser besprengt wurde, bezeichnet sich der Priester selbst mit dem geweihten Wasser. Die Besprengung der Gläubigen mit Weihwasser erfolgt vom Ort der Wasserweihe aus. Auf das Gehen durch die Reihen wird derzeit verzichtet. Weihwasser kann für die Gläubigen zur Mitnahme in den üblichen Gefäßen bereitgestellt werden. Es wird frisches Wasser gesegnet, das unter Einhaltung der Hygienevorschriften eingefüllt wurde. Es ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht mit den Händen berührt wird. Das Gefäß muss fest verschlossen werden. Beim Gefäß ist Desinfektionsmittel bereitzustellen. Die Gläubigen werden gebeten, sich vor und nach dem Betätigen des Auslaufhahns die Hände zu desinfizieren. Alternativ kann Weihwasser in fest verschlossenen, angemessenen Flaschen zum Mitnehmen bereitgestellt werden. Oder es wird Wasser gesegnet, das die Gläubigen selbst in verschlossenen Gefäßen mitbringen.

- Die **Dauer des Gottesdienstes** soll eine Stunde nicht überschreiten.
- Die Küster und Küsterinnen, mit Mund-Nasen-Bedeckung ausgestattet, sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen und mit Papiertüchern zu trocknen. Die Befüllung der Hostienschale mit Hostien – möglichst entsprechend der Anzahl der Mitfeiernden – erfolgt mit Einweghandschuhen.
- Die **Gaben und Gefäße** werden vor der Feier vom Küster oder der Küsterin oder vom Priester zum Gabentisch gebracht. Während der gesamten Feier bleibt die Hostienschale mit der Palla oder dem entsprechenden Deckel bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie für den Zelebranten und der Kelch.
- Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Portalen aufgestellt.
- Auf jeglichen Körperkontakt beim **Friedensgruß** wird verzichtet.
- **Austeilung der Kommunion:**
 - Wer die Kommunion reicht, zieht zum Schutz der Gläubigen und zum eigenen Schutz weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung auf und desinfiziert oder wäscht sich vor der Kommunionausteilung (nach dem eigenen Kommunionempfang) die Hände. Die Kommunion wird wieder in der üblichen Weise mit Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) den Gläubigen gereicht.
 - Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.
 - Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- **Mundkommunion** ist unter strengen Auflagen zur Vermeidung von Infektion möglich:
 - **Im „ordentlichen“ Ritus:** Wer die Hl. Kommunion in den Mund empfangen möchte, dem wird dies innerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht. Es wird

dennoch geraten, derzeit auf diese Form zu verzichten, da im ordentlichen Ritus die Form der Handkommunion möglich ist.

Gläubige, die die Mundkommunion praktizieren, treten als letzte Kommunikanten zum Kommunionempfang hinzu. Sie schließen sich am Ende der Reihe jener an, die die Hl. Kommunion in die Hand empfangen möchten.

Sind es mehrere Personen, muss sich der Kommunionspender nach jeder Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfizieren. Auch wenn nur einer Person die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, desinfiziert sich der Kommunionspender unmittelbar danach die Hände.

Zum Reichen der Hl. Kommunion in den Mund der Gläubigen trägt der Kommunionspender eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Kommunion wird mit Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) den Gläubigen gereicht.

- **Im „außerordentlichen“ Ritus:** Die Hl. Kommunion wird in der Feier der Hl. Messe im außerordentlichen Ritus in der vorgesehenen Form der Mundkommunion gespendet. Dazu es ist erforderlich, dass der Priester sich vor der ersten Person, nach jeder weiteren Person und der letzten Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfiziert.

Zur Kommunionausteilung trägt der Priester eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Kommunion wird mit Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) den Gläubigen gereicht.

- Der Priester purifiziert Kelch und Hostienschale selbst.
- Weitere Gestaltungshilfen zur Feier der Gottesdienste unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes: <https://t1p.de/Gestaltungshilfen-Gottesdienst-Corona>.